



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Juli 2010, Nr. 14

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Zentralstelle BOS-Funk..... 224

Einrichtung von Kammern für Handelssachen..... 226

### Bekanntmachungen

Aussetzung von Belohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen..... 226

Personalnachrichten..... 230

Ausschreibungen..... 235

## Allgemeine Verfügungen

### Nr. 23. Zentralstelle BOS-Funk

AV d. JM vom 23. Juni 2010 (7432 - IV. 1)  
- JMBl. NRW S. 224 -

#### 1. Einrichtung

In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die **Zentralstelle BOS-Funk (ZBF)** eingerichtet.

#### 2. Zielsetzung

Die Einrichtung der Zentralstelle dient der Bündelung des für die Bearbeitung und Nutzung des analogen und digitalen BOS-Funks in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen breit gefächerten, teilweise vollzugsspezifischen Fachwissens und damit der effektiven und einheitlichen Erledigung der Aufgaben.

#### 3. Aufgaben

Der Zentralstelle obliegen folgende Aufgaben:

- 3.1 Ganzheitliche Betreuung des landesweiten justizeigenen Betriebsfunks nach Aufgabenzuweisung durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Mitwirkung beim Aufbau und Betrieb der Inhouseversorgung.

- 3.2 Führung der Funkgerätebestandskartei.
- 3.3 Einziehung und Entsorgung alter Sprechfunkgeräte (Entfernen von frequenzbestimmenden Bauteilen).
- 3.4 Bevorratung von Baustufen, Zubehörteilen und Ersatzgeräten für alle Typen der eingesetzten Sprechfunkanlagen.
- 3.5 Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Beschaffung von Sprechfunkanlagen mit Zubehör.
- 3.6 Annahme von Reparaturen, Prüfung, Instandsetzung oder deren Weiterleitung an Vertragshändler.
- 3.7 Planung des Aufbaus der besonderen Funkverbindungen zwischen Polizei und Justiz. Überwachung der bestehenden Verbindungen in Bielefeld, Büren und Hövelhof.
- 3.8 Mitwirkung bei der Beschaffung, sowie Fahrzeugeinbau und Problemlösung beim Betrieb von Mobiltelefonen in Gefangenentransportfahrzeugen.
- 3.9 Kurzfristige Störungsbehebung in Justizvollzugsanstalten beim Ausfall der ortfesten Funkanlagen.
- 3.10 Koordinierung aller Servicefälle im Bereich Funk bei den Justizbehörden.
- 3.11 Fristüberwachung bei allen erforderlichen Wartungsarbeiten des Aufgabenfeldes.
- 3.12 Steuerung und Beratung bei Systemen der „professionellen mobilen Kommunikation“ wie z.B. das Ortungssystem für Gefangenentransportbusse.
- 3.13 Innovative Anregungen zu Verbesserungen im Bereich der drahtlosen Kommunikation.
- 3.14 Mithilfe bei Änderungen/Erweiterungen der vorhandenen Funknetze (z.B. Aufbau eines Repeaters).
- 3.15 Begleitung ausgewählter Projekte rund um das Thema „drahtlose Kommunikation“ und Datenübertragung (z.B. PSA-Anlage in der JVA Bielefeld-Brackwede).
- 3.16 Zusammenarbeit mit der BDBOS, der Polizei, dem BLB NRW und der BNetzA bei Fragen im Bereich Justizbehörden Nordrhein-Westfalen .
- 3.17 Mitarbeit bei der Migration vom Analogfunk zum digitalen Funk der BOS im Land Nordrhein-Westfalen.

#### **4. Organisation**

Die Zentralstelle ist der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne unmittelbar unterstellt. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der in der Zentralstelle eingesetzten Bediensteten und Beschäftigten. Näheres regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Justizvollzugsanstalt. Die Bediensteten der Zentralstelle führen im Schriftverkehr die Bezeichnung „Die Leiterin/ Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Zentralstelle BOS-Funk“. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Justizministerium.

## **5. Personal**

Die in der Zentralstelle eingesetzten Bediensteten und Beschäftigten dürfen nicht zugleich mit Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO, VV Nr. 1.4 zu § 55 LHO) betraut werden. Die Vorgaben zur Personalrotation in § 21 KorruptionsbG sind zu beachten.

## **6. Beteiligung**

In Beschaffungsangelegenheiten arbeitet die Zentralstelle eng mit der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug zusammen.

Im Übrigen beteiligt die Zentralstelle die Justizbehörden bei der Bearbeitung von Grundsatz- und, soweit im Sinne kollegialer Zusammenarbeit geboten, von Einzelangelegenheiten, insbesondere vor Einleitung von Vergabeverfahren bei Bedarfsfeststellungen, aber auch bei der Vorbereitung von Beschaffungsmaßnahmen (z. B. Erstellung von Leistungsbeschreibungen) und bei deren Durchführung. Das Justizministerium ist im gebotenen Umfang zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder im Rahmen von regelmäßigen und anlassbezogenen Dienstbesprechungen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese AV tritt am 01.07.2010 in Kraft.

### **Nr. 24. Einrichtung von Kammern für Handelssachen**

AV d. JM vom 18. Juni 2010 (3233 - I. 3)  
- JMBl. NRW S. 226 -

I.

Aufgrund des § 93 Abs. 1 GVG wird mit Wirkung vom 15. Juli 2010 bei dem Landgericht Duisburg eine sechste Kammer für Handelssachen für dessen Bezirk gebildet.

II.

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am 15. Juli 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungen**

### **Nr. 11. Aussetzung von Belohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums 4700 - III. 4 u. 42.2 - 62.13.02  
vom 15.7.2009

Bekanntmachung des JM vom 28. Mai 2010 (4700 – III. 4)  
- JMBl. NRW S. 226 -

I.

1.

Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahndung nach gesuchten Personen können von den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden ausgesetzt werden.

Für die Aussetzung von Belohnungen sind als staatsanwaltschaftliche Behörden die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten, als Polizeibehörden die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt zuständig.

2.

Die Polizeibehörden können Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht gemäß § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter abgegeben worden sind. Von der Aussetzung der Belohnung ist die Staatsanwaltschaft so bald als möglich zu unterrichten.

3.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für angezeigt bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so verständigt sie sich mit der zuständigen Polizeibehörde darüber, in welcher Höhe eine Belohnung ausgesetzt werden soll. Besteht Einvernehmen, so wird die Aussetzung der Belohnung der Polizei überlassen; die Polizei hat in der öffentlichen Bekanntmachung zum Ausdruck zu bringen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Belohnung selbst vornehmen.

4.

Nach Abgabe der polizeilichen Ermittlungsvorgänge werden Belohnungen allein von der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.

5.

Die Aussetzung mehrerer selbständiger Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist unzulässig. Auch dürfen für eine Belohnung nicht gleichzeitig Haushaltsmittel beider Verwaltungen herangezogen werden.

6.

Die Auslobung hat zu enthalten:

a)

für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für Hinweise, die zur Ermittlung oder Ergreifung des Täters führen, oder für die Herbeischaffung von Beweismitteln);

b)

dass über die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluss des Rechtsweges nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Hinweise entschieden wird;

c)

dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört;

d)

welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

Ferner sollen in der Auslobung die Umstände, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können, möglichst genau angeführt werden. Hierdurch darf jedoch der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden.

7.

Die ausgesetzte Belohnung soll sich in ihrer Höhe an der Schwere der Straftat oder der Gefährlichkeit der gesuchten Person orientieren.

8.

Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag oder in anderer Weise, in Ausnahmefällen auch durch elektronische Medien, bekannt zu machen.

## II.

Für den Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1.

Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und die Leitenden Oberstaatsanwälte sowie die Generalstaatsanwälte, soweit ihnen die Verfolgung obliegt, sind berechtigt, für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahndung nach gesuchten Personen Belohnungen bis zu 5.000 Euro auszusetzen. Die Aussetzung von Belohnungen über 5.000 Euro bedarf der Zustimmung des Justizministeriums.

2.

Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde, die die Belohnung ausgesetzt hat, soweit das Justizministerium sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

Soweit die Entscheidung nach Absatz 1 dem Justizministerium obliegt, ist der für diese Entscheidung erforderliche Bericht nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor der rechtskräftigen Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausbezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann namentlich vorliegen, wenn der Täter in 1. Instanz verurteilt wurde und er sein Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt hat, wenn der Täter freigesprochen wurde, weil er in Notwehr gehandelt hat oder unzurechnungsfähig war, oder wenn das Verfahren aus einem solchen Grunde eingestellt wurde. Ist die Belohnung für Hinweise ausgesetzt worden, die zur Ergreifung einer bestimmten Person führen, so kann der Bericht auch schon nach der Festnahme dieser Person erstattet werden. Der Bericht, dem die Strafakten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen angeführt werden, die aus eigenem Antriebe zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so ist diese Behörde i. d. R. zu hören.

Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind. Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach der Einstellung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens zu erstatten.

3.

Nr. 2 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn die Behördenleiterin oder der Behördenleiter die Entscheidung nach Nr. 2 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit trifft.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Aussetzung von Belohnungen für die Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist oder die bereits rechtskräftig verurteilt sind. Ein nach Nr. 2 erforderlicher Bericht ist nach Ergreifung der gesuchten Person zu erstatten.

5.

Soweit es im Einzelfall angemessen erscheint, auch ohne eine Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung bei der Aufklärung einer Straftat eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung zu zahlen, ist dem Justizministerium zu berichten. Die Bestimmungen in Nr. 2 Abs. 2 bis 4 gelten hierfür sinngemäß.

6.

Von den aufgrund dieser Bestimmungen zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:

a)

die Kosten der Bekanntmachung als Auslagen in Rechtssachen;

b)

die Belohnungen bei Kap. 04 040 Tit. 53200 UT 5.

7.

Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Strafsache tätig gewordenen Justiz- und Polizeibeamten angeboten werden, dürfen nicht angenommen werden.

### III.

Für den Geschäftsbereich des Innenministeriums wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1.

Die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt, soweit es in eigener Zuständigkeit ermittelt, sind berechtigt, für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahndung nach gesuchten Personen Belohnungen bis zu 5.000 Euro auszusetzen. Die Aussetzung von Belohnungen über 5.000 Euro bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

2.

Die Entscheidung über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung der ausgelobten Beträge treffen die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt in eigener Zuständigkeit. Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise eine Person an der Belohnung beteiligt werden soll, die erst durch die Strafverfolgungsbehörden zu ihrer Mitwirkung veranlasst worden ist.

3.

In Ausnahmefällen sind die in Nr. 1 aufgeführten Polizeibehörden unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt, Geldbelohnungen auch ohne Auslobung zu gewähren. Diese sollen in der Regel 500 Euro nicht übersteigen. Erscheint eine Geldbelohnung nach Satz 1 nicht angebracht, z. B. bei der Mitwirkung von Jugendlichen oder Kindern, können Sachzuwendungen gewährt werden. Diese sollen in der Regel einen Wert von 50 Euro nicht überschreiten.

4.

Zu zahlende Belohnungen sind im Kapitel 03 110 bei Titel 68100 - Geldleistungen und Sachzuwendungen an natürliche Personen - nachzuweisen. Haushaltsmittel werden durch Kassenanschlag und auf Antrag im Bedarfsfalle durch Einzelzuweisung zugeteilt.

5.

Geldbeträge oder Sachzuwendungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen zur Belohnung von Privatpersonen, welche die Ermittlungsarbeit der Polizei unterstützen, angeboten werden, sind unter Hinweis auf die Möglichkeit einer eigenen Auslobung gemäß §§ 657 bis 660 BGB grundsätzlich nicht anzunehmen.

Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, etwaige Spender bei der Verteilung derartiger Zuwendungen unverbindlich zu beraten.

IV.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1971 in der Fassung vom 12. Dezember 2001 (JMBl. NRW.S.134 bzw. 2002 S. 9), der Runderlass des Innenministeriums vom 18. März 1974 in der Fassung vom 28. November 2002 (MBl. NRW S. 468 bzw. 2002 S. 1304) und der Gemeinsame Runderlass des Justizministers und des Innenministers vom 6. Mai 1957 (MBl. NRW.S.1258) werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

## Personalnachrichten

### Justizministerium

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin:** Regierungsrat/Regierungsrätin Frauke Fischer, Hans-Joachim Klein, Jörg Ludley u. Sabine Mazannek.

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG:** Richterinnen Carina da Silva Oliveira in Neuss u. Cindy Brinkmann in Geldern; z. **Sozialamtfrau/Sozialamtmann.:** Sozialoberinspektor/in Rudolf Haag, Sylwia Jenert, Peter Neles u. Barbara Schliepack in Duisburg; Bernhard Schreinemacher u. Matthias Schumacher in Mönchengladbach; z. **Sozialoberinspektorin:** Sozialinspektorin Jenina Novotny u. Heike Plum in Mönchengladbach; z. **Obergerichtsvollzieher/in:** Gerichtsvollzieher/in Carsten Kreutzer in Düsseldorf, Michael Kehnen u. Wendelin Schulte in Duisburg, Franz-Josef Hahn u. Ursula Oedinger in Viersen, Martina Riemer in Wuppertal, Dirk Walgenbach in Mettmann, Rolf Dickhäuser, Ulrike Mathey u. Heike Mayer in Solingen.

#### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Kira Heyden, Falko Mielke, Nicole Offergeld, Dorit Waligura u. Anne Wolter.

#### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberamtsrat:** Justizamtsrat Christian Weldert b. d. GStA.

Versetzt:

Oberstaatsanwalt. Axel Stahl v. d. GStA nach Düsseldorf; Staatsanwältin Carola Guddat aus Kleve nach Mönchengladbach.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Corina Petra Gertrud Braun.

### **Rechtsanwältinnen /Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Wolf-Michael Bonn, Ingo Bowinkelmann, Gülay Caglayan, Dr. Thilo Fleck, LL.M., Antje Gruneberg, Patrick Hanfland, Daniela Held, Jessika Henke, Daniela Hetzler, Dr. Mario Hieke, Linda Klaas, Sonja Klitsch, LL.M., Marius Kralik, Katharina Kürzel, Dr. Marcel Leuser, Julia Christina Leifeld, Vassilios Liounacos, Fabian Lischke, Kath-Marie Meller, Nina Plein, Philipp Schlosser, Maximilian Freiherr von Schorlemer, Markus Schröder, LL.M., Maik Solar-Greßinger, LL.M., Dr. Matthias Wackerbeck, Henrik Weber, Katja Westphal, Dr. Dieter Wolfram u. Özlem Yesildal in Düsseldorf, Daniel Hewera, LL.M., Dr. Heike Rüping u. Sinja Schlotter in Duisburg, Hubertus Barein in Heiligenhaus, Edith Klaudia Kohl u. Thorsten Pietsch in Krefeld, Dietrich von Diest in Langenfeld, Ann-Kristin Hammel, Emanuelle Fraga-Könntgen in Mettmann, Nadine Glaremin in Moers, Christian Unterthiner in Mülheim an der Ruhr, Claas Peitz u. Linda Horn in Neuss, Michael Hermanns in Nettetal, Sandra Kranhold in Viersen, Kirsten Rohs in Wessel, M.M. Eva Maria Klempert, LL.M. u. Melanie Muhsal in Wuppertal.

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Karl-Heinz Faßbender in Wülfrath.

## **OLG-Bezirk Hamm**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am LG Manfred Hartmann in Münster; z. **Richter am AG** – als der ständige Vertreter eines Direktors -: Christoph Neukäter aus Münster in Rheine, z. **Richter/in am AG** – als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in- : Richter/in am AG Helmut Schilawa und Astrid Schulte im Busch in Dortmund; z. **Richterin am AG**: Richterin Claudia Klingelhöfer, Vanessa Wientgen und Barbara Wülfing in Essen; z. **Sozialoberamtsrat**: Sozialamtsrat Klaus-Dieter Schön in Bielefeld, Bernd Kottrop in Münster und Meinolf Kröger in Hagen.

Versetzt:

Direktorin des AG – BesGr. R 2 AZ – Rita Finke-Gross von Hagen nach Bochum, Direktor des AG - BesGr. R 2 – Dieter Neuhoff von Wetter nach Altena.

Ruhestand:

Präsident des AG - BesGr. R 5 -: Hans-Joachim Koschmieder in Dortmund; Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Annette Kaufmann; Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors -: Hans-Joachim Horstmann in Rheine und Richter am Amtsgericht Gert

Brüggemann in Bielefeld; Sozialamtsrat Bernd Rose in Bielefeld; Justizvollstreckungsobersekretär Michael Wendland in Bielefeld.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Dr. Baha Nurettin Güven, Tim Holthaus, Viviane Liemann, Dr. Julia Martin, Erik Reibel, Natalie Röder, Jan-Hendrik Schwengers, Philipp Sembowski, Juliette Eve Sychla, Ines Timke und Laura Wesselmann.

### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretär Axel Knicker in Dortmund; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Ursula Schmidt in Dortmund.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor: Frederic Klasing, Mathias Közle, Thomas Mohrmann.

### **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Eingetragen in die Anwaltsliste:

Bernhard Aderhold in Kierspe, Ivan Aladyev in Coesfeld, Abdul-Karim Alakus in Rheda-Wiedenbrück, Carsten Auf der Lake (bisher RAK Hamburg) in Hamm, Andreas Berg in Paderborn, Julia Blaschek in Münster, Jörn Bode (bisher RAK Koblenz) in Münster, Jörg Crombach in Minden, Bettina Drescher (bisher RAK Schleswig-Holstein) in Dortmund, Gabriele Düssel (bisher RAK Oldenburg) in Ennigerloh, Julia Feist in Bielefeld, Patrick Flöther in Essen-Borbeck, Jens Gursky in Münster, Ekkehard Habel in Medebach, Alice Hanke in Dortmund, Gina Haßelberg in Bochum, Dr. Christina Hildebrand (bisher RAK Düsseldorf) in Hiddenhausen, Markus Klus in Höxter, Chris Koppenhöfer in Bochum, Meike Kordfelder (bisher RAK Hamburg) in Essen, Katharina Kroll in Münster, Detlef Leyh in Lüdinghausen, Michael Menzemer in Minden, Michaela Michling in Sendenhorst, Dominik Nowak in Bochum, Florian Olms in Münster, Helmut Predeick in Hamm, Katrin Speyer (bisher RAK Berlin) in Telgte, Felix Spiecker in Essen, Torge Sulkiewicz in Münster, Eva Schikarski in Witten, Michael Schulte Westenberg in Münster, Melanie Schumacher in Oelde, Dagmar Stinshoff in Gescher, Ron Stolle in Münster, Tilmann Vaerst in Hamm, Ann-Christin Weißleder in Münster, Torsten Wenger in Detmold.

Gelöscht:

Hubertus Barein in Essen, Dr. Christina Behle-Cordes in Kirchhundem, Verena Keßler in Bochum, Maren Hilbig-Piszczala in Oer-Erkenschwick, Hans-Ulrich Horst in Essen-Borbeck, Dorina Winter in Paderborn, Christine Bergmann in Münster, Stefanie Rinösl in Paderborn, Andreas Seepe in Dortmund, Rainer Stockmann in Emsdetten, Peter Elster in Münster, Jens Remmert in Bielefeld, Hans-Jürgen Brünger in Bielefeld, Mirko Grüter in Münster, Gunther Regen in Münster, Lothar Spielmann in Essen-Steele, Dr. Martin Klein in Essen, Ann-Kathrin Besemann in Münster, Klaus Rüdiger Weiß in Kamen, Gisela Oslislo in Salzkotten, Mareike Steinhardt in Dortmund, Peter Rupprecht in Münster, Susanne Wellmann in Südlohn, Tobias Lüning in Bielefeld, Wolf-Michael Bonn in Bielefeld, Burkhard Holin in Iserlohn.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Haesler in Essen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Eckart Stratmann in Essen.

## OLG-Bezirk Köln

### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am AG Dr. Matthias Quarch in Aachen; z. **Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin** -: Richterin am AG Edith Kessel-Crvelin in Aachen; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Silke Schwaiger in Euskirchen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 6 -: Justizhauptwachtmeister Rolf Schotten in Düren.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Emil Schwippert, Vorsitzender Richter am LG Joachim Wacker in Köln, Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ. - Willi Pohl u. Lothar Zöller b.d.OLG u. Kurt Spychiger in Waldbröl.

Notarinnen/Notare

Verlegung des Amtssitzes:

Notar Dr. Alexander Grein von Düsseldorf nach Bonn.

### Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwalt/Staatsanwältin**: Staatsanwalt/Staatsanwältin (R. a. Pr.) Andreas Brück, Angela Flierl und Stephan Matthias Klatt in Köln, z. **Oberamtsanwalt**: Amtsanwalt Klaus Michael Croonenbroeck in Köln.

## LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am SG**: Richter/in Tanja Annette Czmok in Aachen, Anne Kathrin Busse u. Astrid Maack in Detmold, Vicky Meißner in Dortmund, Verena Schell in Duisburg, Marco Coltro u. Dr. Stefan Schmitz in Köln; z. **Regierungsamtsinspektor** – BesGr. A 9 m. AZ - : Regierungsamtsinspektor Werner Gründer in Dortmund; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Eva Saint Macary in Essen.

Versetzt:

Regierungsinspektorin Tanja Wojtakowski vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach Essen, Regierungsinspektor Mirco Raabe aus Essen nach Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektorin Karin Schnurbus in Dortmund.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Anna Katharina Horn in Duisburg.

### **Finanzgerichte**

Ernannt:

z. **Richter/in am FG**: Richter/in auf Probe Bettina Leitner u. Dr. Marko Matthes in Köln.

### **LAG-Bezirk Düsseldorf**

Ernannt:

z. **Richter am ArbG als der ständige Vertreter eines Direktors** – BesGr. R 2 -: Richter am ArbG Ronald Hansel aus Mönchengladbach in Wuppertal; z. **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Ursula Naujoks b. d. LAG.

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am LAG Ingrid Heinlein.

### **Richterin/Richter auf Probe:**

Ernannt:

Assessor Jens Jüttner.

### **LAG-Bezirk Hamm**

Ruhestand:

Regierungsamtsrätin Angela Schmalhorst in Herford.

### **Justizvollzug**

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtmann Dirk Schulte beim BKS der JVA Dortmund; z. **Regierungsamtsinspektor**: Regierungshauptsekretär Günter Wollschläger in Büren; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Eckhard Albert u. Wilfried Neubauer in Bielefeld-Brackwede, Herbert Dreier u. Uwe Hersel in Bielefeld-Senne, Hubert Stenzel in Büren, Hans-Peter Bischofs, Petra Hotopp und Ralf Müller in Heinsberg, Jörg Dupré, Ulrich Born, Frank Böttcher, Friedhelm Eickmann, Dirk Müller, Raimund Meyer, Bernd Heitmann u. Marcus Werner in Herford, Josef Holthoff u. Wolfgang Schibilla in Werl; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Heinrich Christian, Simone Dorstewitz, Carsten Gleichmar, Jeanette Lassek-Matloub, Markus Schwarz, Michael Striwe u. Frank Wöhle in Bielefeld-Brackwede, Simone Frische, Andreas Grabsch, Dirk Hillebrand, Udo Kemper, Marc Liebig, Dirk Petzold, Desiree Scharnhorst, Sven Schneider u. Mario Weigang in Büren, Alexandra Genten,

Andre Jansen, Dirk Sauer, Uwe Schmitz, Wolfram Spohr, Herbert Stolz, Daniel Tholen, Roland von Birgelen in Heinsberg, Michaela Huget, Jessica Brandt, Kai Junggebauer, Mike Horn, Marcel Koel, Orhan Simsek und René Schönenberger in Herford; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungssekretärin Manuela Liebsch in Willich I.

Versetzt:

Justizvollzugsoberssekretär Mathias Norres von den Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen an die JVA Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Pfarrer Erich-Norbert Milder in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor – BesGr. A9 m. AZ – Werner Nowak in Büren, Justizvollzugsamtsinspektor Bernhard Müller in Bochum, Roland Spiek und Reinhard Wienold in Werl, Justizvollzugsamtsinspektor Fredi Köhler in Heinsberg, Justizvollzugshauptsekretärin Karin Grabemann in Bielefeld-Brackwede u. Justizvollzugsoberssekretärin Claudia Urban in Bochum.

## Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |         |   |
|---------|---|
| 1       | Präsident/in d. SG (R 3) in Duisburg  |
| 1       | Leitende/r Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 3) b. d. StA in Mönchengladbach      |
| 1       | Direktor/in b. d. AG (R 2 m. AZ.) in Minden                                   |
| mehrere | Vorsitzende/r Richter/in (R 2) am LG in Düsseldorf                            |
| 1       | Vorsitzende/r Richter/in (R 2) am LG in Köln                                  |
| 1       | Staatsanwalt/-anwältin als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Arnsberg |
| mehrere | Richter/in am LG Aachen   |
| 1       | Richter/in am LG Bonn   |
| 1       | Richter/in am AG Aachen   |

- mehrere Richter/in am AG Heinsberg
- mehrere Richter/in am AG Köln
- je mehrere Richter/in am LG in Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal
- je 1 Richter/in am LG in Krefeld und Mönchengladbach
- je mehrere Richter/in am AG in Düsseldorf, Ratingen, Duisburg, Mönchengladbach-Rheydt, Viersen und Velbert
- je 1 Richter/in am AG in Langenfeld, Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Moers, Krefeld, Mönchengladbach und Grevenbroich
- 1 Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Aachen
- 1 o mehrere Justizamtsrat/-rätin (A 12) – fliegend – Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrnimmt – i. d. LG-Bez. Mönchengladbach
- 1 Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. StA Essen
- 1 Betriebsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Leiter der Arbeitstherapien - b. d. JVA Herford – das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Herford angefordert werden
- 1 Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. StA Arnsberg
- 1 Betriebsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Leiter des Werkdienstes – b. d. JVA Wuppertal – das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Wuppertal angefordert werden -
- 1 Justizamtsinspektor/in - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. StA Dortmund
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. Justizvollzugsanstalt Hagen - das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Hagen angefordert werden
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. d. StA Dortmund, Essen u. Paderborn
- je 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. d. StA Bochum, Essen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 Regierungsobersekretär/in b. d. JVA Heinsberg

### **Dozent/in an der FHR NRW**

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht eine/einen oder mehrere Rechtspfleger/in bzw. Rechtspflegerinnen, der/die bereit ist/sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. November 2010 für mehrere Jahre als Dozent/in an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbung geeigneter Schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juli 2010 auf dem Dienstweg an die Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

**Rücknahmen:**

Die Ausschreibung der Stelle für den Präsidenten/Präsidentin d. SG (R 3) in Duisburg (JMBl. NRW Nr. 4 vom 15. Februar 2010) wird hiermit zurückgenommen.

Die Ausschreibung der Stelle für den Dir./in d. AG (R 2) in Minden (JMBl. NRW Nr. 13 v. 1. Juli 2010) wird hiermit zurückgenommen.

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. Erste/n Justizhauptwachtmeister/in (A 6) - stellv. Leiter/in d. Wachtmeisterei - b. d. StA Bonn (JMBl. NRW Nr. 13 v. 1.7.2010) wird hiermit zurückgenommen, da die Ausschreibung bereits am 15. Juni 2010 erfolgt ist.